



Der tonnenschwere Lkw war an einer Volksschülergruppe vorbei nach rechts abgebogen. Ein Sechsjähriger starb dabei.

Foto: Zoom-Tirol

Keine Strafe nach Unfalltod von 6-Jährigem

Von Reinhard Fellner

Schwaz, Buch – Das tragische Unglück hatte sich im Juli 2009 – unmittelbar vor Ferienbeginn – an einer wenig befahrenen Straße in Buch ereignet. Eine Gruppe von 30 Erstklasslern war mit zwei Lehrern und weiteren Begleitpersonen auf dem Weg in Richtung Schulgebäude, als ein tonnenschwerer Vierachser vorbeifuhr und rechts abbiegen wollte.

Dann geschah das Unvorstellbare: Einer der Sechsjährigen war unter die Räder des Lkw gekommen und sofort verstorben.

Im Erstprozess am Schwarzer Bezirksgericht im Sommer 2010 wurden darauf der Lkw-Lenker und eine Lehrerin wegen fahrlässiger Tötung zu jeweils bedingten Geldstrafen verurteilt. „Sie haben das Fahrzeug nicht angehalten, obwohl Sie die Gefahr erkannt haben“, urteilte Richterin Elisabeth Walch damals in Richtung des Lkw-Lenkers. In dieser Situation hätte der Unfalltenker erst die Fahrt

fortsetzen dürfen, nachdem die Schüler die Straße passiert hatten. Die zwischen den Kindern gehende Volksschullehrerin habe ihre Aufsichtspflicht verletzt, argumentierte die Richterin.

Feststellungslücken im Urteil zum genauen Unfallhergang begründeten nun die Neuverhandlung des Unglücks und Freisprüche für beide Angeklagten. Schließlich waren die letzten Momente des Unfallhergangs nicht mehr klärbar gewesen und konnten nicht in die Urteilsbegründung eingehen. Dabei blieb es auch.

So blieb der Lkw-Fahrer im Zweifel straffrei, da der tragische Unfallhergang nicht mehr rekonstruierbar ist. Bezüglich der Lehrerin wurde festgestellt, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt habe, da das Schulkind aus nicht nachvollziehbaren Gründen vom Straßenrand losgelaufen sei. Ein Mehr an Aufsicht würde einen zu hohen Sorgfaltsmaßstab bedeuten, begründete das Gericht das Urteil.